

05.10.92

R - Fz - G - Wi

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes und anderer
Gesetze

Punkt der 647. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1992

A

Der federführende Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 16 a Abs. 2 PatG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 16 a Abs. 2 die Worte
", über die Rechtsverletzungen (§§ 139 bis 141 und
§ 142 a) und über das Verfahren in Patentstreitsachen
(§§ 143 bis 146)" durch die Worte "und über die
Rechtsverletzungen (§§ 139 bis 141 und § 142 a)"
zu ersetzen.

Ausgeliefert am 06. OKT. 1992

Begründung:

Wenn in dem Gesetzentwurf die Vorschriften über das Verfahren in Patentstreitsachen für entsprechend anwendbar erklärt werden, so ist es zumindest zweifelhaft, ob die in den Ländern gemäß § 143 Abs. 2 PatG getroffenen Regelungen zur Konzentration von Patentstreitsachen bei einem Gericht durch eine gesonderte Regelung auf Streitigkeiten über ergänzende Schutzzertifikate erstreckt werden müssen. Für einzelne Länder wäre hierfür ein Staatsvertrag erforderlich.

Ein solcher erheblicher Rechtssetzungsaufwand in den Ländern kann vermieden werden, wenn die §§ 143 bis 146 nicht für entsprechend anwendbar erklärt werden. In diesem Fall wären die §§ 143 bis 146 unmittelbar anwendbar, weil die Legaldefinition der Patentstreitsachen in § 143 Abs. 1 PatG ("Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird,") so allgemein gehalten ist, daß sie in Zukunft auch Streitigkeiten über Ansprüche aus einem ergänzenden Schutzzertifikat umfassen würde. Das würde bedeuten, daß die Länder ihre Konzentrationsregelungen unverändert lassen könnten.

2. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 12 a Abs. 3 GeschmMG)

Artikel 4 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

- '2. In Absatz 3 werden die Worte "eines Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes" durch die Worte "einer nach Maßgabe von Absatz 1 betrauten Person" ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

B

3. Der Finanzausschuß,
der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht
zu erheben.